

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

Präambel

Die Universität Klagenfurt ist im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Lernenden der Förderung der Kreativität und des eigenverantwortlichen Denkens und Handelns ihrer Studierenden verpflichtet und geht von einer hohen Selbstverantwortung der Studierenden aus. Sie vermittelt in ihren wissenschaftlichen Studien, die gleichermaßen der wissenschaftlichen Erkenntnis, der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten und der Weiterbildung durch weiterführende Studien und Universitätslehrgänge dienen, Bildung durch Wissenschaft auf der Grundlage forschungsgelenkter Lehre. Die Universität Klagenfurt ist bestrebt, ihren Absolventinnen und Absolventen wissenschaftsgeleitete Orientierung in einer sich stets wandelnden Lebenswelt zu bieten, sie zu eigener Forschung anzuregen sowie sie zu befähigen, auf wichtige Fragen künftiger Entwicklungen in allen Lebensbereichen Antworten zu suchen und zu finden. Sie orientiert sich am Paradigma der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden als integrierendem Bestandteil akademischer Bildung: Lehrende, Lernende und Administration nehmen in partnerschaftlichem Zusammenwirken ihre Rechte und Pflichten wahr und respektieren sie wechselseitig. Die Rechte der Studierenden sind insbesondere im § 59 UG aufgezählt, die darüber hinausgehenden sind in dieser Satzung geregelt.

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Angehörige der Universität Klagenfurt haben die Regeln des „Code of Conduct (Verhaltenskodex der Alpen-Adria-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis)“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 1 Einteilung des Studienjahres und Zulassungsfristen

- (1) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungszeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die Lehrveranstaltungszeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.
- (2) Gemäß § 61 Abs. 1 UG kann auf Antrag der/des Studierenden eine Zulassung zu einem Masterstudium, für das keine besonderen Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen, wenn das Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt außerhalb dieser Fristen abgeschlossen und der Antrag auf Zulassung unmittelbar nach dem Abschluss dieses Bachelorstudiums gestellt wird. Bei dem Masterstudium muss es sich um ein fachlich in Frage kommendes Masterstudium handeln. Das Semester, in dem die Zulassung zum Masterstudium erfolgt, ist als erstes Semester des Masterstudiums zu zählen.

§ 2 Studienrektorin bzw. Studienrektor

- (1) Das für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständige monokratische Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z. 2 UG ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor. Sie bzw. er wird durch eine Vizestudienrektorin bzw. einen Vizestudienrektor unterstützt. Die Aufgabenverteilung ist in einer von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor und die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor werden vom Senat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden führen bei der Wahl zwei Stimmen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor und die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor können vom Senat jeweils mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- (4) Die Funktion der Studienrektorin bzw. des Studienrektors und der Vizestudienrektorin bzw. des Vizestudienrektors ist mit der Leitung einer Organisationseinheit sowie einer Mitgliedschaft in einer Curricularkommission oder im Senat unvereinbar.
- (5) Die Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind insbesondere:
 1. die Organisation des Lehrangebots, die Sicherstellung ausreichender Budgetmittel für die Lehre, die Budgetzuweisung an die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter und die Kontrolle der Mittelverwendung in der Lehre auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit,
 2. die Ernennung der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter (§ 3 Abs. 1) und der Mitglieder der Doktoratsbeiräte (§ 19 Abs. 4),
 3. die Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 UG),
 4. die Veranstaltung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien gemeinsam mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt (§ 66 Abs. 4 UG),
 5. die Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 Abs. 1 UG iVm § 16),
 6. die Entscheidung über die Verlängerung des Zeitraumes für den Studienabschluss (§ 8 Abs. 2),
 7. die Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 4),
 8. die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Plätzen in Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 5),
 9. der Abschluss von Verträgen mit Externen Lehrenden und die Betrauung der Internen Lehrenden auf Vorschlag der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter und der Verantwortlichen für Fächer ohne Studien,
 10. die Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung der Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist,
 11. die Bereitstellung von Mitteln für Lehrveranstaltungen mit geschlechterbewussten Inhalten sowie zur Frauen- und Geschlechterforschung (§ 28 Abs. 1 Frauenförderungsplan, Satzung Teil E/I),
 12. die Genehmigung von Anträgen auf Tausch von Lehrveranstaltungen (§ 17),
 13. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 Z. 2 UG),
 14. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (§ 14), die Entgegennahme von Anmeldungen zu Fach- und Gesamtprüfungen (§ 12 Abs. 9), die Zulassung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen (§ 12) und kommissionellen Wiederholungen von Prüfungen (§ 15),
 15. die Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§§ 12 Abs. 5, 15) und die Vorsitzführung bei der dritten Wiederholung einer Prüfung (§ 15 Abs. 3),
 16. die Heranziehung von Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionell abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG),
 17. die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Vorlesungs-, Fach- und Gesamtprüfungen (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 bis 5),
 18. die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Ablegung von Fach- oder Gesamtprüfungen vorliegen (§ 12 Abs. 9),

19. die Entscheidung, ob dem Antrag zur Person der Prüferin bzw. des Prüfers zu Recht nicht entprochen wurde (§ 12 Abs. 10),
 20. die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG vorliegen (§ 12 Abs. 11),
 21. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch einer Prüfung vorliegt (§ 14 Abs. 6),
 22. die Sicherstellung der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen (§ 84 Abs. 1 UG),
 23. die Nichtigklärung von Beurteilungen gem. § 74 Abs. 1 und 2 UG und die Aufhebung von Prüfungen wegen eines schweren Mangels bei der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
 24. die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) und wissenschaftlichen Arbeiten (§ 85 UG),
 25. die Betrauung mit der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 18 Abs. 2), die Entgegennahme der Meldung des Themas einer wissenschaftlichen Arbeit (§ 18 Abs. 4) und die Zuweisung der Beurteilung einer Diplom- bzw. Masterarbeit an eine andere Universitätslehrerin bzw. einen anderen Universitätslehrer (§ 18 Abs. 6),
 26. die Genehmigung von Dissertationsvorhaben und die Genehmigung, die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderung der Dissertationsvereinbarung (§ 19 Abs. 5) sowie die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation (§ 19 Abs. 7 und 8),
 27. die Genehmigung von Anträgen auf Ausschluss der Benützung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 UG),
 28. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG),
 29. die Verleihung akademischer Grade (§ 87 Abs. 1 UG, § 55 Abs. 4 UG und § 87 Abs. 2 UG iVm § 21 Abs. 6),
 30. der Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
 31. der Ausspruch über die Nostrifizierung (§ 90 UG) und die Festlegung der Nachweise für die Nostrifizierung durch Verordnung (§ 20 Abs. 3),
 32. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Curricula gemäß der Richtlinie des Senats für die Tätigkeit der Curricularkommissionen sowie die Entscheidung, ob eine Curriculumsänderung eine strukturelle ist (§ 6 Abs. 2),
 33. die Übertragung von bestimmten Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Universitätslehrgängen an die Leiterinnen bzw. Leiter der Universitätslehrgänge, die Dekaninnen und Dekane bzw. das Rektorat (§ 21 Abs. 5 und 6), sowie die Abgabe einer Stellungnahme zur Evaluierung der ULGs (§ 23 Abs. 2),
 34. die Ausschreibung und Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien (§§ 59 Abs. 1 und 61 Abs. 3 bzw §§ 65 Abs. 1 und 67 Abs. 2 StudFG),
 35. der Erlass einer Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 1).
- (6) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat in studienrechtlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden (§ 46 Abs. 1 UG). In studienrechtlichen Angelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln befugt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern (§ 46 Abs. 3 UG).

§ 3 Studienprogrammleiterin bzw. Studienprogrammleiter

- (1) Für jedes Studium bzw. für Studien, die fachlich eng miteinander verwandt sind, sowie für die Gesamtheit der interdisziplinären Studien, ist von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter für eine Funktionsperiode von zwei Jahren

- zu ernennen. Für Studien, die mehr als 300 Studierende umfassen, können ein bis zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters ernannt werden. Die Ernennung hat in Absprache mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationseinheiten zu erfolgen, die an der Durchführung des jeweiligen Studiums beteiligt sind.
- (2) Die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums sowie die fachspezifischen Anteile des Doktoratsstudiums können der Zuständigkeit der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters übertragen werden, die bzw. der die damit unmittelbar verwandten Studien betreut. Für die allgemeine pädagogische Ausbildung und das fächerübergreifende Projektstudium ist eine gemeinsame Studienprogrammleiterin bzw. ein gemeinsamer Studienprogrammleiter zu ernennen.
- (3) Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter wird von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor mit der Durchführung und Koordination der folgenden Aufgaben beauftragt:
1. die Organisation des jeweiligen Lehrangebots unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Lehrveranstaltungsfeedbacks durch Studierende sowie Verwaltung des Lehrbudgets,
 2. die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) und wissenschaftlichen Arbeiten (§ 85 UG),
 3. die Zulassung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen (§ 12),
 4. die Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§§ 12 Abs. 5 und 15),
 5. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (§ 14),
 6. die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium,
 7. die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Tausch von Lehrveranstaltungen (§ 17),
 8. die vorbereitende Planungstätigkeit für die Entwicklung, Erstellung und Änderung von Curricula,
 9. die Überprüfung der Anträge auf Ausstellung von Bachelor-, Master-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnissen.
- (4) In den unter Abs. 3 Z. 1 – 5 genannten Angelegenheiten entscheidet die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter im Namen der Studienrektorin bzw. des Studienrektors. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor führt dabei die Fachaufsicht und kann Weisungen erteilen, die auf Verlangen der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters schriftlich auszufertigen sind. Eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kann von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor in begründeten Fällen ihrer bzw. seiner Funktion enthoben werden.
- (5) Die unter Abs. 3 genannten Aufgaben können mit Ausnahme der unter Z. 1 genannten zwischen der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aufgeteilt werden. Im Falle des Lehramtsstudiums sowie des Doktoratsstudiums können einzelne der unter Abs. 3 genannten Aufgaben auch an Personen delegiert werden, die nicht die Funktion einer Studienprogrammleiterin bzw. eines Studienprogrammleiters innehaben.
- (6) Die Abgeltung der Funktion einer Studienprogrammleiterin bzw. eines Studienprogrammleiters erfolgt durch eine Funktionszulage, deren Höhe vom Rektorat nach Anhörung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors festgesetzt wird. Anstelle der Funktionszulage können im Einvernehmen von Rektorat und Studienrektorin bzw. Studienrektor auch andere Formen der Gratifikation gewährt werden (Optionenmodell).

§ 4 Curricularkommissionen

- (1) Für jedes Studium bzw. für Studien, die fachlich eng miteinander verwandt sind, sowie für die Gesamtheit der interdisziplinären Studien ist vom Senat eine Curricularkommission einzurichten. Deren Größe ist auf Vorschlag der Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten, die an der Durch-

führung der jeweiligen Studien in relevantem Ausmaß beteiligt sind, nach Maßgabe von Abs. 2 festzulegen. Die Curricularkommissionen sind mit Ausnahme der interfakultären und interuniversitären Curricularkommissionen einer Fakultät zuzuordnen.

- (2) Die Curricularkommissionen setzen sich im Verhältnis 3:2, 4:3, 5:4, 6:5 (für stark interdisziplinär ausgerichtete Studien) und 9:4 (für die Lehramtsstudien) aus Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals gem. § 94 Abs. 2 UG und der zum jeweiligen Studium zugelassenen Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z. 1 UG zusammen. In Studien mit einem relevanten Anteil von Service-Fächern im Pflichtbereich sind Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Fächer in einem entsprechenden Ausmaß zu berücksichtigen.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals werden vom Senat auf Vorschlag der Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten und nach Anhörung der Dekaninnen bzw. Dekane der fachlich zuständigen Fakultäten für eine der Funktionsperiode des Senats entsprechende Funktionsperiode ernannt.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des HSG 1998 entsendet.
- (5) Auf dem jeweils entsprechenden Weg ist für jedes Mitglied der Curricularkommission ein Ersatzmitglied zu ernennen.
- (6) Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter der betreffenden Studien ist zumindest als Mitglied mit beratender Stimme zu kooptieren. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor und die Dekanin bzw. der Dekan der fachzuständigen Fakultät(en) sind zu den Sitzungen der Curricularkommissionen als Auskunftspersonen einzuladen.
- (7) Die konstituierende Sitzung wird von der Senatsvorsitzenden bzw. vom Senatsvorsitzenden einberufen und bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals geleitet. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zu wählen.
- (8) Die Geschäftsordnung des Senats gilt sinngemäß.
- (9) Die Curricularkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Erstellung und Änderung der Curricula (§§ 6, 7),
 2. Beratung der mit Studienangelegenheiten befassten universitären Organe,
 3. Wahl und Abberufung der bzw. des Vorsitzenden und einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Inhalte der Curricula

- (1) Im Curriculum sind festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen inklusive der für die Erlangung dieser wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Qualifikationen erforderlichen Lehrinhalte und Lernergebnisse auf Ebene des Studiums,
 2. die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer sowie die von Studierenden zu erreichenden Lernergebnisse auf Fächerebene,
 3. Gegenstand und Umfang der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen sowie allenfalls die Festlegung der Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 54 Abs. 7 UG),
 4. die Bezeichnung, Art und zugeordnete Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sowie Bestimmungen zu den gebundenen Wahlfächern (§ 9 Abs. 3),

5. die Arten der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (z.B. Proseminar, Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Konversatorium, Übung, Praktikum),
 6. die Anzahl der auf die freien Wahlfächer entfallenden ECTS-Anrechnungspunkte (§ 9 Abs. 4),
 7. in Bachelor- und Diplomstudien Bestimmungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG,
 8. in Bachelorstudien Bestimmungen über die Anfertigung von Bachelorarbeiten (§ 80 UG),
 9. in Diplomstudien die Anzahl und Dauer von Studienabschnitten sowie die Aufteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf die Studienabschnitte,
 10. die Prüfungsordnung (§ 51 Abs. 2 Z. 25 UG),
 11. das Verfahren zur Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 54 Abs. 8 UG), wobei sicherzustellen ist, dass die Vergabe der Plätze die individuelle Studiensituation berücksichtigt und die zeitliche Reihung der Anmeldung kein Kriterium darstellt,
 12. die Übergangsbestimmungen (§ 8),
 13. die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in den Pflicht- und Wahlfächern (siehe Satzung Teil E/I 4.3., § 26 Abs. 2, 3),
 14. ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken im Anhang,
 15. eine Empfehlung für ein Mobilitätsfenster,
 16. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten.
- (2) Im Curriculum können festgelegt werden:
1. welche Studien jedenfalls gemäß § 64 Abs. 4 und 5 UG als fachlich in Frage kommend für Master- und Doktoratsstudien anzusehen sind,
 2. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von § 78 Abs. 1 UG vorletzter Satz,
 3. Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Sinne einer vom universitären Studienbetrieb gesonderten Tätigkeit, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zuzuordnen ist, oder geeigneter Ersatzformen, wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist,
 4. Bestimmungen über Fernstudieneinheiten gemäß § 53 UG,
 5. Bestimmungen gemäß § 54 Abs. 12 UG über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten,
 6. Empfehlungen für freie, gebundene bzw. interdisziplinäre Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung (siehe Satzung Teil E/I 4.3., § 26 Abs. 4),
 7. im Curriculum eines Bachelorstudiums Bestimmungen zu Erweiterungscurricula gemäß § 9a,
 8. in Curricula für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung die Zusammenfassung von Studiengebieten in Pflicht- und Wahlmodule, abweichend von Abs. 1 Z. 2-4.

§ 6 Erlassung und Änderung der Curricula

- (1) Der Erlassung und Änderung der Curricula als Aufgabe des Senates sowie dem vorangehenden Prozess der Curriculumsentwicklung kommen eine besondere Bedeutung zu. Der Senat erlässt da-

her gemäß § 25 Abs. 1 Z. 15 iVm Abs. 10 UG eine Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommissionen, die das Verfahren im Detail beschreibt.

- (2) Bei der geplanten Änderung eines Curriculums ist von der Curricularkommission im Einvernehmen mit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor eingangs darüber zu entscheiden, ob es sich um eine strukturelle oder nicht-strukturelle Änderung handelt. Als strukturelle Änderungen gelten insbesondere:
1. die grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums,
 2. die Einführung neuer Pflichtfächer oder einer verpflichtenden Praxis,
 3. die Abschaffung bestehender Pflichtfächer, einer verpflichtenden Praxis oder gebundener Wahlfächer,
 4. Änderungen in den Inhalten und in der Zuordnung von Semesterstunden bzw. ECTS-Anrechnungspunkten um mehr als 20vH der dem Studium insgesamt zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte,
 5. die Änderung der Semesterstunden bzw. der ECTS-Anrechnungspunkte in einem Pflichtfach oder einem gebundenen Wahlfach um mehr als 50vH,
 6. die Änderung der Semesterstunden bzw. der ECTS-Anrechnungspunkte der Studieneingangs- und Orientierungsphase um mehr als 20vH,
 7. die grundlegende Änderung der Prüfungsordnung.

Für nicht strukturelle Änderungen ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

- (3) Das weitere Verfahren zur Änderung des Curriculums ist in der Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommissionen beschrieben. Sowohl bei strukturellen als auch bei nicht strukturellen Änderungen können im Curriculum Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums aufgenommen werden (Äquivalenztabelle). Die Verpflichtung zu Übergangsbestimmungen gem. § 8 im Falle einer strukturellen Änderung des Curriculums ist zu beachten.

§ 7 Beratendes Kollegialorgan

- (1) Der Senat richtet zur Beratung und Beschlussvorbereitung im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung von Curricula ein Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 7 UG ein.
- (2) Aufgabe des Kollegialorgans ist die vorbereitende Prüfung der Beschlüsse der Curricularkommissionen betreffend die Änderung oder die Neuerlassung eines Curriculums. Weiters berät das Kollegialorgan die Curricularkommissionen während des Curriculumsentwicklungsprozesses, insbesondere in strategischen, finanziellen, rechtlichen und praktischen Fragen.
- (3) Das Kollegialorgan besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, wobei jedem Mitglied ad personam ein Ersatzmitglied zugeordnet ist, das derselben Personengruppe angehört. Die Mitglieder setzen sich gem. § 25 Abs. 9 UG wie folgt zusammen:
 1. drei Vertreter/innen der Personengruppe der Professor/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, wobei möglichst eine Überschneidung mit den Mitgliedern des Senats angestrebt werden soll,
 2. zwei Vertreter/innen der Personengruppe der Studierenden.
- (4) Weiters gehören dem Kollegialorgan insbesondere folgende sechs Berater/innen an: die/der für die Lehre zuständige Vizerektor/in, die/der Bologna-Beauftragte, ein/e Vertreter/in der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten, ein/e Vertreter/in der Fachabteilung Studien- und Prüfungswesen, ein/e Vertreter/in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, ein/e Vertreter/in der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Evaluation.

- (5) Die/Der Vorsitzende des Kollegialorgans ist aus dem Kreis der Vertreter/innen des wissenschaftlichen Personals durch das Kollegialorgan im Einvernehmen mit dem Senat zu bestellen.

§ 8 Übergangsbestimmungen in den Curricula

- (1) Im Curriculum ist festzulegen, dass ordentliche Studierende ab dem In-Kraft-Treten eines strukturell geänderten Curriculums ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich mindestens eines Semesters entsprechenden Zeitraum abschließen können. In Studien mit Studienabschnitten gilt diese Bestimmung pro Studienabschnitt. Die Bestimmungen des § 124 UG bleiben davon unberührt.
- (2) In besonderen Härtefällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der bzw. des Studierenden die Frist gemäß Abs. 1 zusätzlich erstrecken.
- (3) Bei nicht strukturellen Änderungen gilt, dass alle ordentlichen Studierenden dem geänderten Curriculum ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens unterstellt sind.
- (4) Wird das Studium nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.
- (5) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums festzulegen.

§ 8a Erweiterungsstudium

- (1) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer österreichischen Universität als Diplomstudium, als Bachelorstudium im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder als Masterstudium abgeschlossenes Lehramtsstudium um ein weiteres Unterrichtsfach bzw. mehrere Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen zu erweitern. Dasselbe gilt für Bachelorstudien im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten und für Masterstudien, die an einer Pädagogischen Hochschule im Verbund mit einer Universität (gemeinsam eingerichtetes Studium) abgeschlossen wurden. Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium kann auch vor Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen.
- (2) Die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zu einem Diplomstudium Lehramt setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Diplomstudiums Lehramt voraus, dessen Erweiterung es dient. Erlischt die Zulassung zu einem Diplomstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium/die Erweiterungsstudien. Die Zulassung zur abschließenden Diplomprüfung im Erweiterungsstudium setzt den vollständigen Abschluss eines Diplomstudiums Lehramt voraus. Es wird mit einer Diplomprüfung in kommissioneller Form abgeschlossen, die einerseits die Fachdidaktik und ein weiteres Fach (mit Ausnahme der Fachdidaktik) umfasst. Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt den vollständigen Abschluss aller im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Studienleistungen voraus. Es ist keine zusätzliche Diplomarbeit zu verfassen. Eine solche Zulassung ist längstens bis zum Studienjahr 2016/2017 möglich.
- (3) Die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zu einem Bachelorstudium Lehramt setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Bachelorstudiums Lehramt im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten voraus, dessen Erweiterung es dient. Erlischt die Zulassung zu einem Bachelorstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium/die Erweiterungsstudien. Der Abschluss des Erweiterungsstudiums zu einem Bachelorstudium Lehramt setzt den vollständigen Abschluss eines Bachelorstudiums Lehramt voraus. Es ist keine zusätzliche Bachelorarbeit zu verfassen.

- (4) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zu einem Masterstudium Lehramt setzt die aufrechte Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Masterstudiums Lehramt voraus, dessen Erweiterung es dient. Erlischt die Zulassung zu einem Masterstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium/die Erweiterungsstudien. Die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung im Erweiterungsstudium setzt den vollständigen Abschluss eines Masterstudiums Lehramt voraus. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und besteht aus einem Fachgebiet des gewählten Unterrichtsfaches bzw. der gewählten Spezialisierung. Es ist keine zusätzliche Masterarbeit zu verfassen.
- (5) Zur Dokumentation des Abschlusses eines Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird keine Berechtigung zur Verleihung eines zusätzlichen akademischen Grades erworben.

§ 9 Fächer

- (1) Fächer sind Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (2) Pflichtfächer sind die ein Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.
- (3) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Für alle Studien mit Ausnahme der Lehramtsstudien sind gebundene Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 20 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.
- (3a) Erweiterungscurricula gemäß § 9a sind eine besondere Form von gebundenen Wahlfächern. Sie sind strukturierte, nach pädagogischen und wissenschaftlichen Kriterien zusammengestellte ergänzende Studienangebote im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten, die einen fundierten Einblick in die Grundlagen bzw. in einen Teilbereich eines anderen Fachs oder in einen fachübergreifenden, interdisziplinären Bereich gewähren. Erweiterungscurricula setzen sich in der Regel aus den für ein Studium vorgesehen Lehrveranstaltungen zusammen.
- (4) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung gemäß dem Studienberechtigungsgesetz oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden (§ 64 Abs. 2 oder Abs. 3 UG), sind davon aufgenommen. Im Falle von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist. Für alle Studien sind freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.
- (5) Für Lehramtsstudien gelten gesonderte, in den Curricula festzulegende Regelungen im Hinblick auf die Strukturierung des Curriculums (Module), das Ausmaß der gebundenen Wahlfächer bzw. Wahlmodule sowie die freien Wahlfächer.

§ 9a Erweiterungscurricula

- (1) In den Curricula der Bachelorstudien kann im Rahmen der 180 ECTS-Anrechnungspunkte die Möglichkeit zur Absolvierung eines Erweiterungscurriculums vorgesehen werden („integriertes Erweiterungscurriculum“).
- (2) Die Absolvierung eines nicht in ein Bachelorstudium integrierten Erweiterungscurriculums („zusätzliches Erweiterungscurriculum“) ist für Studierende aller Bachelorstudien möglich. Ein Zertifikat als

Nachweis der Absolvierung wird gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums ausgestellt.

- (3) Voraussetzung für die Registrierung zu einem Erweiterungscurriculum ist die Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase im jeweiligen Bachelorstudium.
- (4) Eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist in begründeten Fällen zulässig. Dabei ist die Zahl der verfügbaren Plätze sowie das Verfahren zu deren Vergabe nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit im Erweiterungscurriculum festzulegen.
- (5) Erweiterungscurricula werden für den Zeitraum von acht Semestern eingerichtet und können nach positiver Evaluierung jeweils für weitere acht Semester verlängert werden. Wird ein Erweiterungscurriculum nicht verlängert, ist eine Frist von zwei Semestern für das Auslaufen des Erweiterungscurriculums zu setzen.
- (6) Erweiterungscurricula sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und treten mit dem auf die Veröffentlichung folgenden 1. Oktober in Kraft, sofern die Veröffentlichung vor dem 1. Juli erfolgte. Nähere Bestimmungen zur Entwicklung und Genehmigung von Erweiterungscurricula werden in einer Richtlinie des Senats geregelt.

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt. Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminar- oder Proseminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) ist Studierenden ein mündliches oder schriftliches Feedback anzubieten.
- (3) Tutorien (TU) sind keine Lehrveranstaltungen, sondern lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen genehmigen, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenanzahl durchgeführt werden (Blocklehrveranstaltungen), wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten. Weitere Regelungen für Blocklehrveranstaltungen, insbesondere für Vorbesprechungen, Obergrenzen für Blockungen sowie blockungsfreie Zeiten, erlässt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor.
- (5) Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit sicher zu stellen, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst (§ 54 Abs. 8 UG).
- (6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) über Inhalte, Lehrmethoden und Lernergebnisse ihrer Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG). Erfolgt die Beurteilung einer Lehrveranstaltung nicht den angekündigten Kriterien und Maßstäben entsprechend, so gilt dies als schwerer Mangel bei der Durchführung der Prüfung iSd § 79 Abs. 1 UG.

§ 11 Vorlesungsprüfungen – Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 10 Abs. 1

- (1) Vorlesungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch die betreffende Vorlesung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (2) Wird einem Antrag von Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode wegen länger andauernder Behinderung gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungssenates stattgegeben, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenates vor der Prüfung mit Bescheid darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Z. 12 UG vorliegen. Wird eine abweichende Prüfungsmethode genehmigt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende des Prüfungssenates eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen.

§ 12 Fachprüfungen und Gesamtprüfungen

- (1) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einem Fach dienen. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mehr als einem Fach dienen.
- (2) Fachprüfungen sind als Einzelprüfungen (von einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern) oder als kommissionelle Prüfungen (von Prüfungssenaten) durchzuführen. Gesamtprüfungen sind als kommissionelle Prüfungen (von Prüfungssenaten) durchzuführen. Zur Abhaltung von Fachprüfungen und Gesamtprüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer heranzuziehen, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst.
- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Abhaltung dieser Prüfungen heranzuziehen.
- (4) Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
- (5) Für kommissionelle Fachprüfungen und Gesamtprüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Prüfungssenate zu bilden. Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören, wobei im Fall von Gesamtprüfungen für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist. Ein Mitglied ist zur bzw. zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- (6) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen, wobei im Fall von Gesamtprüfungen jedes Prüfungsfach gesondert zu beurteilen ist. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Liegt eine Mehrheit negativer Beurteilungen vor, ist das Fach negativ zu beurteilen.
- (7) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis größer als ,5 aufzurunden ist.

- (8) Sind in einem Fach mehrere Prüfungen abzulegen, so ist die Fachnote aus den mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Leistungsbeurteilungen zu ermitteln. Bei einem Ergebnis größer als „5 ist aufzurunden. Im Falle von Diplomstudien ist mit den Semesterstunden zu gewichten.
- (9) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn der Anmeldung nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor darüber auf Antrag der Studierenden mit Bescheid zu entscheiden.
- (10) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung Anträge zur Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen (§ 59 Abs. 1 Z. 13 UG 2002). Ab dem zweiten Antritt zu einer Prüfung ist den Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer, welche Angehörige der Universität Klagenfurt sind, jedenfalls zu entsprechen. Wird dem Antrag der bzw. des Studierenden nicht entsprochen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor darüber auf Antrag der Studierenden mit Bescheid zu entscheiden.
- (11) § 11 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Studienabschließende Prüfungen

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der studienabschließenden Prüfungen in Bachelor-, Master- und Diplomstudien sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. In Curricula von Master- und Diplomstudien sind entweder eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung oder mehrere Fachprüfungen vorzusehen. Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind Personen gem. § 12 Abs. 2 - 4 zu bestellen.
- (2) Doktoratsstudien werden mit einer öffentlichen Defensio abgeschlossen. Eine Defensio ist eine Abschlussprüfung vor einem Prüfungssenat; nähere Bestimmungen sind im Curriculum festzulegen. Die Regelungen aus § 12 Abs. 5 und 7 sind sinngemäß anzuwenden. Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind Personen gem. § 12 Abs. 2 und 3 zu bestellen, die vom zuständigen Doktoratsbeirat vorgeschlagen werden. Die Studierenden können Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder der Prüfer stellen. Die Betreuerin / der Betreuer kann nicht stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungssenats sein.

§ 14 Prüfungstermine, Anmeldung zu Prüfungen und Vorziehregelung

- (1) Die Festsetzung der Prüfungstermine hat so zu erfolgen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer möglich ist. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann die Festsetzung der Prüfungstermine für Vorlesungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Vorlesungen übertragen. Die Prüfungstermine sind im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) anzulegen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- (2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen, welche bei Defensionen und Rigorosen spätestens fünf Wochen, bei kommissionellen Prüfungen spätestens drei Wochen und bei Fachprüfungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu enden hat. Für Vorlesungsprüfungen hat die Anmeldefrist frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann die Festsetzung der Anmeldefristen für Vorlesungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Vorlesungen übertragen.
- (3) Zusätzliche individuelle Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig.

- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungstage sind den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.
- (5) Die Studierenden sind berechtigt, sich von den Prüfungen (Vorlesungsprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen) bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen abzumelden. Die Abmeldung ist im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) vorzunehmen. Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne fristgerechte Abmeldung nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Jedoch können Studierende, die nicht durch einen triftigen Grund an der Abmeldung gehindert waren, im Fall von mündlichen Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen für einen Zeitraum von sechs Wochen für die Ablegung dieser Prüfung gesperrt werden. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates haben diese Prüfungssperre aufzuheben, wenn die bzw. der Studierende nachweist, dass die Abmeldung aus triftigen Gründen unterblieben ist.
- (6) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die oder den Vorsitzenden des Prüfungssenates bejaht, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der oder des Studierenden und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch einzubringen. Stellt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor das Vorliegen eines wichtigen Grundes fest, so ist die Prüfung nicht zu beurteilen und auch nicht auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (7) Für alle Studien mit Studieneingangs- und Orientierungsphase iSd § 66 UG gilt, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen. Für in Kooperation durchgeführte Lehramtsstudien gelten diesbezüglich die im Curriculum allenfalls getroffenen Regelungen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt werden, dreimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung ist auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, für die dritte Wiederholung gilt dies jedenfalls. Hinsichtlich der Einsetzung des Prüfungssenates und der Beurteilung der wiederholten Prüfung gilt § 12 sinngemäß.
- (2) Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Fächer.
- (3) Bei der dritten Wiederholung einer Prüfung ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen. Handelt es sich dabei um die studienabschließende Prüfung (§ 13), hat sich der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.
- (4) Im Falle einer negativ beurteilten Lehrveranstaltung gemäß § 10 Abs. 2 kann die gesamte Lehrveranstaltung bis zu dreimal wiederholt werden.
- (5) Im Falle einer negativen Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) in den Lehramtsstudien gelten die Bestimmungen gemäß § 59 Abs. 2 Z. 6 des Hochschulgesetzes, BGBl I Nr. 30/2006, idgF.

§ 16 Beurlaubung

Studierende sind berechtigt, aus den in § 67 Abs. 1 UG genannten oder sonstigen wichtigen Gründen (z.B. soziale oder familiäre Angelegenheiten, Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis oder Berufspraxis im Ausland) bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor eine Beurlaubung zu beantragen. Die Begründung ist von der bzw. dem Studierenden glaubhaft zu machen. Über den Antrag hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor längstens innerhalb von zwei Wochen bescheidmässig zu entscheiden.

§ 17 Lehrveranstaltungstausch

Auf begründeten Antrag einer bzw. eines Studierenden eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters bescheidmässig bewilligen, dass Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens zehn Prozent der gesamten ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung durch andere studienspezifische Lehrveranstaltungen ersetzt werden können, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im jeweiligen Studium nicht beeinträchtigt wird.

§ 17a Gemeinsame Abfassung von Bachelorarbeiten

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben und die Einzelleistungen der Studierenden den Anforderungen an eine Bachelorarbeit entsprechen. Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.

§ 18 Master- und Diplomarbeiten

- (1) Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit ist den im Curriculum festgelegten Fächern zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), die hauptberuflich iSd § 100 Abs. 3 iVm Abs. 4 UG an der Universität Klagenfurt tätig sind, sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- und Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Darüber hinaus kommt dieses Recht auch Personen zu, denen die Lehrbefugnis gemäß § 103 UG von der Universität Klagenfurt erteilt wurde. Für emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand ergibt sich das Recht, Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen, aus § 104 UG. Bei Bedarf kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat mit der Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten aus ihrem Forschungsgebiet betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (3) In begründeten Fällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter auch Personen mit einer fachlich einschlägigen Lehrbefugnis einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder einer anderen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten betrauen.
- (4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- bzw. Diplomarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Be-

kanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Master- bzw. Diplomarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

- (4a) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs.3 UG) und die Einzelleistungen der Studierenden den Anforderungen an eine Master- bzw. Diplomarbeit entsprechen. Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.
- (5) Die abgeschlossene Master- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Master- bzw. Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Master- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen betreuungsbefugten Person gemäß Abs. 2 oder 3 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 19 Dissertationen

- (1) Die Studierende/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplom- oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), die hauptberuflich iSd § 100 Abs. 3 iVm Abs. 4 UG an der Universität Klagenfurt tätig sind, sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen. Darüber hinaus kommt dieses Recht auch Personen zu, denen die Lehrbefugnis von der Universität Klagenfurt gemäß §103 UG erteilt wurde. Für emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand ergibt sich das Recht, Dissertationen zu betreuen, aus § 104 UG. Eine Betreuung durch zwei oder mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig.
- (3) In begründeten Fällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter auch Personen mit einer fachlich einschlägigen Lehrbefugnis einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder einer anderen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung mit der Betreuung von Dissertationen betrauen.
- (4) Zur Qualitätssicherung der Dissertationsvorhaben und zur Beratung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors werden Doktoratsbeiräte eingerichtet, die aus drei, fünf oder sieben betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 erster Satz bestehen. Die Mitglieder der jeweiligen Doktoratsbeiräte werden von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor für zwei Jahre auf der Grundlage von Vorschlägen der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission ernannt. Die Curricularkommission erstellt diese Vorschläge nach Anhörung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz(en). Die unterschiedlichen Fächer eines Doktoratsstudiums sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (4a) Für jedes Doktoratsstudium wird ein Doktoratsbeirat eingerichtet. Die Zuständigkeit des jeweiligen Doktoratsbeirates umfasst die fachlich zugehörigen Dissertationsgebiete. Als Dissertationsgebiete gelten die an der AAU eingerichteten Masterstudien. Weitere Dissertationsgebiete können vom Rektorat nach Anhörung der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission festgelegt werden, wenn hinreichend Betreuungskompetenz an der AAU vorhanden ist.

- (4b) Für das Doktoratsstudium, das mit dem Doktorgrad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie“ abschließt, können mehrere, höchstens aber vier Doktoratsbeiräte eingerichtet werden. Der jeweilige Zuständigkeitsbereich wird durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor auf der Basis von Vorschlägen der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission festgelegt. Die Curricularkommission erstellt diese Vorschläge nach Anhörung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz(en).
- (4c) Doktoratsprogramme dienen der organisierten und themenspezifisch strukturierten Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden. Im Rahmen von Doktoratsprogrammen werden inhaltlich und didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen zu einem Forschungsschwerpunkt angeboten. Doktoratsprogramme werden auf Antrag mehrerer betreuungsbefugter Personen vom Rektorat eingerichtet und anhand einer Gründungserklärung näher spezifiziert. Die betreuungsbefugten Personen wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Diese/r hat die Aufgabe, das Doktoratsprogramm zu koordinieren. Über die Aufnahme der Studierenden in das Doktoratsprogramm entscheiden die betreuungsbefugten Mitglieder des Doktoratsprogramms mit einfacher Mehrheit auf Antrag der jeweiligen Doktorandin / des jeweiligen Doktoranden. Voraussetzung für den Antrag ist die Zulassung zum Doktoratsstudium sowie die Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers bzw. der betreuenden Personen.
- (5) Das Dissertationsvorhaben ist von der bzw. dem Studierenden bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor schriftlich einzureichen. Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die Studienrektorin bzw. der Studienrektor über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. § 18 Abs. 4a gilt mit der Maßgabe, dass die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf der Grundlage einer Stellungnahme des Doktoratsbeirates entscheidet. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums festlegt und dokumentiert. Näheres regelt das Curriculum. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen der/dem Studierenden und der betreuenden Person bzw. den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor. Die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer und gedruckter Form einzureichen.
- (7) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor bestimmt auf Vorschlag des Doktoratsbeirates zwei Personen mit fachlich einschlägiger Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder gleichzuhaltender Qualifikation als Gutachter/innen. Mindestens eine/r der beiden Gutachter/innen muss eine einschlägig ausgewiesene externe Person sein, also eine, die nicht iSd § 94 Abs. 1 UG der Universität Klagenfurt angehört. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Monaten zu beurteilen.
- (8) Beurteilt eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation negativ, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter heranzuziehen. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von vier Monaten zu beurteilen.
- (9) Wurden zwei oder drei Gutachterinnen oder Gutachter herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ. In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. Wenn unterschiedliche Benotungsvorschläge vorliegen, ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis größer als ,5 aufzurunden ist.

§ 20 Nostrifizierung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.

- (2) Im Antrag auf Nostrifizierung an die Studienrektorin bzw. den Studienrektor gemäß den Bestimmungen des § 90 UG hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.
- (3) Die dem Antrag beizufügenden Nachweise sind in einer Verordnung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors zu regeln.
- (4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.
- (5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlicher Studierender zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
- (6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat diese ergänzenden Studienleistungen an der Universität Klagenfurt zu erbringen. Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.
- (7) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (8) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

§ 21 Universitätslehrgänge

- (1) Die Universität Klagenfurt bietet Universitätslehrgänge (ULG) in Bereichen an, in denen sie über im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext nachgewiesene Kompetenzen verfügt. Universitätslehrgänge müssen den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen und einen klaren Bezug zu den strategischen Zielen sowie der Weiterbildungsstrategie der Universität aufweisen. Der Betrieb der ordentlichen Studien sowie die individuelle Aufgabenerfüllung in Lehre und Forschung sind zu gewährleisten.
- (2) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt auf Initiative von ULG-Proponentinnen bzw. ULG-Proponenten durch Beschluss des Rektorates und die nachfolgende Erlassung des Curriculums durch den Senat. Als ULG-Proponentin bzw. ULG-Proponent kommen hauptberuflich tätige Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Klagenfurt in Betracht. In besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen, insbesondere jene nach § 94 Abs. 1 Z 7 und 8 UG, als Proponentin bzw. Proponent fungieren. Im Falle eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) handeln.
- (3) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.
 - a) Im ersten Verfahrensschritt entscheidet das Rektorat auf Basis einer von der ULG-Proponentin bzw. vom ULG-Proponenten zu erstellenden Kurzbeschreibung des Vorhabens (Abs. 4) über die Einrichtung und über die Zuweisung des Universitätslehrganges an eine fachlich zuständige bzw. nahestehende Fakultät.

- b) Im zweiten Verfahrensschritt (Abs. 5) erlässt der Senat auf Vorschlag der Weiterbildungskommission (Abs. 9) als entscheidungsbefugtem Kollegialorgan gem. § 25 (8) Z. 3 UG das Curriculum.
- (4) In der Kurzbeschreibung sind die geplante inhaltliche Ausrichtung des Universitätslehrgangs, der Umfang, die Gliederung und der allfällige akademische Grad oder die allfällige Bezeichnung (§ 58 Abs. 1 und 2 UG), die Zielgruppe, allfällige geplante Kooperationen und der Bezug zu strategischen Zielen der Universität darzustellen. Anzuschließen sind eine begründete Einschätzung zum Bedarf, eine Stellungnahme der Institutsvorständin bzw. des Institutsvorstandes sowie der Dekanin bzw. des Dekans in Hinblick auf die Anforderungen in Abs. 1. Sollte der Universitätslehrgang von der inhaltlichen Ausrichtung her mehr als ein Institut oder mehr als eine Fakultät betreffen, sind Stellungnahmen dieser Institutsvorständinnen bzw. Institutsvorstände und dieser Dekaninnen bzw. Dekane anzuschließen. Bei Universitätslehrgängen, welche die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffen, ist zusätzlich eine Stellungnahme der Leiterin bzw. des Leiters der School of Education anzuschließen.
- (5) Auf Basis des Beschlusses des Rektorates erarbeitet die ULG-Proponentin bzw. der ULG-Proponent unter Beachtung der Vorgaben des § 22 und des Muster-Curriculums einen Curriculumsentwurf. Diesem sind folgende Unterlagen anzuschließen:
1. eine nachvollziehbare Bedarfserhebung bzw. Bedarfsbegründung,
 2. ein Finanzplan mit einem Vorschlag für die Festsetzung des Lehrgangsbeitrages,
 3. der Vorschlag für eine wissenschaftliche Leiterin bzw. einen wissenschaftlichen Leiter, die bzw. der auch wirtschaftlich und organisatorisch verantwortlich ist,
 4. eine Liste der Lehrenden für die erstmalige Durchführung des Universitätslehrgangs,
 5. Stellungnahmen der facheinschlägigen Curricularkommission (allenfalls auch mehrerer Curricularkommissionen) oder von zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung,
 6. allenfalls der Entwurf eines Kooperationsvertrages, wenn der Universitätslehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden soll (§ 56 UG),
 7. bei Universitätslehrgängen, die die Verleihung eines akademischen Grades vorsehen, die Angabe eines Referenzlehrgangs gemäß § 58 Abs. 1 UG.
- (6) Sämtliche Unterlagen und Schriftstücke im Rahmen des Verfahrens zur Einrichtung oder Änderung von Universitätslehrgängen sind bei der Stabsstelle für Weiterbildung einzureichen. Diese hat das Verfahren der Einrichtung und Änderung von Universitätslehrgängen zu koordinieren.
- (7) Der Curriculumsentwurf und allenfalls auch weitere Unterlagen sind unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme an folgende Personen bzw. Stellen zu übermitteln:
1. die Mitglieder der Weiterbildungskommission (Abs. 9),
 2. die gem. § 21 Abs. 3 lit a) zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan,
 3. die Bologna-Beauftragte bzw. den Bologna-Beauftragten,
 4. das Zentrum für Frauen- und Geschlechterstudien (nur Curriculumsentwurf),
 5. die Fachabteilung Studien- und Prüfungswesen (nur Curriculumsentwurf),
 6. die Stabsstelle Rechtsangelegenheiten (nur Curriculumsentwurf),
 7. den Zentralen Informatikdienst (nur Curriculumsentwurf).
- Der Fachabteilung Controlling ist der Finanzplan zur Überprüfung zu übermitteln.
- (8) Die ULG-Proponentin bzw. der ULG-Proponent hat sich mit den eingelangten Stellungnahmen nachweislich zu befassen und das Curriculum entsprechend zu überarbeiten bzw. anzupassen. Da-

nach erfolgt der Beschluss über das Curriculum durch die Weiterbildungskommission, zu deren Sitzung die ULG-Proponentin bzw. der ULG-Proponent als Auskunftsperson einzuladen ist. Personen bzw. Stellen, denen gem. Abs. 7 das Recht zur Stellungnahme zukommt, sowie die Stabsstelle Qualitätsmanagement können an den Sitzungen der Weiterbildungskommission teilnehmen und sind daher einzuladen. Sollte die Weiterbildungskommission keinen positiven Beschluss fassen, ist das Curriculum durch die ULG-Proponentin bzw. den ULG-Proponenten entsprechend zu überarbeiten.

- (9) Für Universitätslehrgänge ist vom Senat ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gem. § 25 Abs. 8 Z. 3 UG einzusetzen. Dieses Kollegialorgan führt die Bezeichnung „Weiterbildungskommission“ und setzt sich im Verhältnis 8:3 aus Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals gem. § 94 Abs. 2 UG und der Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z. 1 UG zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals sind wie folgt zu bestellen:

1. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung sowie der Fakultät für Technische Wissenschaften,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter derjenigen Organisationseinheiten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind und Universitätslehrgänge durchführen, sowie
3. drei Mitglieder des Senats.

Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals werden im Fall von Z. 1 vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans, im Fall von Z. 2 auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors und im Fall von Z. 3 aus dem Kreis der Senatsmitglieder für eine der Funktionsperiode des Senates entsprechende Funktionsperiode ernannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des HSG 2014 entsendet.

§ 22 Curricula von Universitätslehrgängen und deren Änderung

- (1) Im Curriculum ist festzulegen:
1. die Bezeichnung, Zielsetzung, Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung,
 3. die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und allenfalls Wahlfächer sowie die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erreichenden Lernergebnisse,
 4. die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen,
 5. die Prüfungsordnung (§ 51 Abs. 2 Z. 25 UG),
 6. allenfalls der akademische Grad oder die Bezeichnung für Absolventinnen und Absolventen gemäß § 58 Abs. 1 bzw. 2 UG.
- (2) Sofern das Curriculum die Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades gemäß § 58 Abs. 1 UG vorsieht, ist als Zulassungsvoraussetzung ein abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium aus einem näher festzulegenden Bereich vorzusehen. In begründeten Einzelfällen können auch Personen aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. In diesen Fällen muss eine im Curriculum festzulegende Mindestanzahl von Jahren an einschlägiger Berufserfahrung nachgewiesen werden und die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 UG vorliegen.
- (3) Im Curriculum kann festgelegt werden:
1. die Möglichkeit der Anerkennung von im Sinne des § 78 Abs. 1 UG gleichwertigen Prüfungsleistungen, die außerhalb des Universitätslehrganges abgelegt wurden, durch die wissenschaftliche

- Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter bis zu einem maximalen Ausmaß von 20% der ECTS-Anrechnungspunkte,
2. Bestimmungen über Fernstudieneinheiten gemäß § 53 UG,
 3. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
 4. Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zuzuordnen ist,
 5. die Möglichkeit, den Universitätslehrgang in Form einer geschlossenen Lehrgangsguppe durchzuführen,
 6. die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates zur fachlichen Beratung der Lehrgangsleiterin bzw. des Lehrgangsleiters.
- (4) Das vom Senat beschlossene Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu verlautbaren und tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.
- (5) Bei geplanten Änderungen eines Curriculums ist die Weiterbildungskommission zu befassen, die auf Basis einer Textgegenüberstellung entscheidet, ob es sich bei der Änderung um eine geringfügige Änderung oder um eine Neueinrichtung handelt. Eine Neueinrichtung liegt jedenfalls vor, wenn eine grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung oder der Prüfungsordnung vorliegt. Im Fall von geringfügigen Änderungen kann die Weiterbildungskommission im Vorfeld der Entscheidung ihrerseits Stellungnahmen einzelner Stellen gem. § 21 Abs. 7 einholen. Abs. (4) gilt auch im Fall von Änderungen des Curriculums.

§ 22a Durchführung von Universitätslehrgängen

- (1) Ein Universitätslehrgang darf nur durchgeführt werden, wenn die für eine Kostendeckung vorgesehene Mindestteilnehmer- bzw. Mindestteilnehmerinnenzahl erreicht ist. Ausnahmen können bei Vorlage einer entsprechend angepassten Kalkulation durch das zuständige Rektoratsmitglied ermöglicht werden.
- (2) Nach Beschluss des Curriculums durch den Senat ist die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter durch das Rektorat aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Klagenfurt zu bestellen. In besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen, insbesondere jene nach § 94 Abs. 1 Z 7 und 8 UG, als Leiterin bzw. Leiter fungieren. Im Falle eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) handeln. Die Bestellung und die damit verbundene Vollmacht gemäß § 28 UG wird im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt verlautbart. Die Abgeltung der Leitungsfunktion erfolgt gemäß der Abgeltungssätze, die vom Rektorat festzulegen sind.
- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überträgt unter Beibehaltung ihrer bzw. seiner Fachaufsicht und Weisungsbefugnis folgende in ihren bzw. seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 5) fallende Aufgaben an die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter:
 1. Organisation des jeweiligen Lehrangebots und Verwaltung des Lehrbudgets,
 2. Zulassung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen,
 3. Zusammenstellung von Prüfungssenaten,
 4. Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen,
 5. Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung von Abschlusszeugnissen.
- (4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überträgt unter Beibehaltung ihrer bzw. seiner Fachaufsicht und Weisungsbefugnis folgende in ihren bzw. seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 5) fallende Aufgaben an die Dekanin bzw. den Dekan:

1. Verleihung von akademischen Graden und Bezeichnungen gemäß § 58 Abs. 1 bzw. 2 UG (§ 87 Abs. 2 UG),
 2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG).
- (5) Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden. In einem vom zuständigen Rektoratsmitglied abzuschließende Kooperationsvertrag sind die gegenseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu regeln. Die Lehrgangseiterin bzw. der Lehrgangseiter hat dafür zu sorgen, dass die universitären Bestimmungen über die Durchführung von Universitätslehrgängen bei der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern eingehalten werden.
- (6) Die Beauftragung mit Lehre in Universitätslehrgängen erfolgt durch die gem. § 21 Abs. 3 lit. a) zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan. Die Betrauung einer an der Universität Klagenfurt tätigen Universitätslehrerin bzw. eines an der Universität Klagenfurt tätigen Universitätslehrers bedarf der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der betreffenden Organisationseinheit. Diese bzw. dieser hat zu bestätigen, dass durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt wird. Die Abgeltung für die Lehrtätigkeit erfolgt im Rahmen der durch das Rektorat festgelegten Abgeltungssätze.

§ 23 Evaluation von Universitätslehrgängen

- (1) Die Lehrgangseitung hat einmal pro Lehrgangsdurchgang bzw. bei einsemestrigen Lehrgängen einmal pro Jahr einen Evaluationsbericht zu erstellen und dem zuständigen Kollegialorgan des Senates sowie der gem. § 21 Abs. 3 lit. a) zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan zu übermitteln. Die jeweiligen Fakultätsvertreter bzw. -vertreterinnen in der Weiterbildungskommission berichten über die Ergebnisse der Evaluation in der jeweiligen Fakultätskonferenz. Die Diskussionsergebnisse der Fakultätskonferenz sind der Weiterbildungskommission zu übermitteln, welche sich nachweislich damit zu befassen und allenfalls Änderungsvorschläge zu formulieren hat.
- (2) Die Evaluation umfasst folgende Bereiche:
1. Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, orientiert an der Lehrveranstaltungsevaluation der Universität Klagenfurt,
 2. Feedback der Lehrenden,
 3. inhaltliche Konzeptreflexion in Hinblick auf die im Curriculum festgelegte Zielsetzung,
 4. Einschätzung des Bedarfes an einem weiteren Durchgang im Hinblick auf gesellschaftliche und finanzielle Rahmenbedingungen sowie strategische Ziele der Universität.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteils treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Damit tritt der Satzungsteil B „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.06.2004, 23. Stück, Nr. 220, Beilage 3a, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 01.04.2009, 14. Stück, Nr. 104.1, außer Kraft.
- (3) Der Satzung in ihrer geltenden Fassung widersprechende Bestimmungen in den Curricula sind aufgehoben, die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung sind anzuwenden. Bei vorzunehmenden Änderungen der Curricula sind diese an die geänderten Satzungsbestimmungen formell anzugleichen.
- (4) § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 20.10.2010, 2. Stück, Nr. 10.6, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

- (5) § 15 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 19.10.2011, 2. Stück, Nr. 12, ist auf Prüfungen anzuwenden, die ab dem 1. Oktober 2011 zum ersten Mal abgelegt werden. Andere Prüfungen können entsprechend der bisher geltenden Satzungsbestimmung viermal wiederholt werden.
- (6) § 1 Abs. 2 und § 8a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 20.06.2012, 20. Stück, Nr. 117.2, sind erstmalig für das Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.
- (7) § 13 Abs. 2 und § 19 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 20.6.2012, 20. Stück, Nr. 117.2, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmalig anzuwenden für Studierende, die ein Doktoratsstudium nach den Vorschriften eines Curriculums beginnen, das ab dem 1.10.2012 in Kraft tritt.
- (8) § 21 Abs. 1, 4 (1. Absatz sowie Z. 1 und 2) und § 23 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16.10.2013, 2. Stück, Nr. 16.3, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (9) § 4 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.12.2013, 5. Stück, Nr. 39.1, tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (10) Die Passage zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sowie § 3 Abs. 3, §§ 5, 6, 7, 10 Abs. 2 und Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.07.2014, 22. Stück, Nr. 148.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.07.2014, 22. Stück, Nr. 148.1, ist anzuwenden auf Curricula und deren Änderungen, die ab dem 01.10.2014 zu genehmigen sind.
- (11) § 5 Abs. 2 Z. 7, § 9 Abs. 3a, § 9a, § 19 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 19 Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 4b in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und gelten für die ab 01.10.2015 eingerichteten Doktoratsbeiräte.
- (12) Die Dissertationsvorhaben, die in die Zuständigkeit der bis 30.09.2015 eingerichteten Doktoratsbeiräte fielen, sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt den ab 01.10.2015 eingerichteten Doktoratsbeiräten gemäß § 19 Abs. 4 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1, zuzuordnen.
- (13) § 2 Abs. 5 und Abs. 6, § 3 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6, § 6 Abs. 2 und Abs. 3, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 9, Abs. 10 und Abs. 11, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6, § 15, § 16, § 17a, § 18 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4a und Abs. 6, § 19 Abs. 2 und Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 18.03.2015, 12. Stück, Nr. 86.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 14 Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 18.03.2015, 12. Stück, Nr. 86.1, tritt mit 01.10.2015 in Kraft.
- (14) § 5 Abs. 2, § 8a, § 9 Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 5, § 15 Abs. 5 und § 19 Abs. 4c und Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16.12.2015, 6. Stück, Nr. 43.1 treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (15) §§ 21, 22, 22a und 23 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16.12.2015, 6. Stück, Nr. 43.1, treten mit 01.01.2016 in Kraft und sind für die Universitätslehrgänge anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt neu eingerichtet werden. Die geänderten Bestimmungen sind weiters unter Beachtung des jeweils vom Senat erlassenen Muster-Curriculums für diejenigen Universitätslehrgänge anzuwenden, die nach dem 31.03.2017 mit einem neuerlichen Durchgang beginnen. Universitätslehrgänge, die in jedem Semester eine Zulassung vorsehen, sind spätestens ab 01.03.2017 entsprechend den geänderten Bestimmungen unter Beachtung des jeweils vom Senat erlassenen Muster-Curriculums einzurichten und durchzuführen.
- (16) § 12 Abs. 8 erster Satz in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.02.2016, 10. Stück, Nr. 66.1, ist auf Fächer anzuwenden, die ab dem 01.03.2016 absolviert werden.

- (17) § 12 Abs. 7, § 12 Abs. 8 (ausgenommen erster Satz), § 19 Abs. 9, § 21 Abs. 2, § 22a Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.02.2016, 10. Stück, Nr. 66.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (18) Die Änderung der Überschrift von § 14 sowie § 14 Abs. 7 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.07.2016, 21. Stück, Nr. 122.1, treten mit 01.10.2016 in Kraft.
- (19) § 2 Abs. 5 Z. 24, § 3 Abs. 3 Z. 2 und § 14 Abs. 2 erster Satz in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.07.2016, 21. Stück, Nr. 122.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (20) § 4 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 21.12.2016, 7. Stück, Nr. 46.2, tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.